

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint
Sonntags und Donnerstags.
Schluß der Anzeigen-Annahme
Donnerstag und Montag abends.
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel: vierteljährlich 3 M.
Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf.
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.
Einzelnnummer 30 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 8 mm hoch
50 mm (1/4 gespalten) breit 50 Pf.
auf Umschlagseiten bis 1 M. (Größe
von Strich zu Strich berechnet)
Zeichengebühr f. freie Zusendung
frei eingehender Briefe 1 M.
Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.
18mal in 1 Jahr 10 v. H. Nachlaß
26 : : : 30 : : :
52 : : : 50 : : :
104 : : : 60 : : :
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger
Platzvorschriften unveränderlich

Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher
Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches

Nr. 89

Berlin, Donnerstag, 8. November 1917

42. Jahrg

INHALT

Papier-Erzeugung und -Großhandel:

Beschlagnahme von Harzersatzstoffen	1829
Freiwillige Sparmetall-Abgabe	1830
Verein Berliner Papiergroßhändler	1830
Fachauschuß des deutschen Rohproduktenhandels	1831
Verband der Altpapier-Sortieranstalten und Groß- handlungen Deutschlands E. V.	1831
Sulfitsprit	1832
Nebenerzeugnisse der Natronzellstoff-Herstellung	1832

Deutschlands Forstwirtschaft in Kriege	1832
Papierstoffmarkt	1832
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:	
Druckpapierpreise	1835
Berliner Typographische Gesellschaft	1835
Deutsche oder lateinische Schrift?	1836
Deutscher Zoll auf Kunstleder aus Papier	1837
Bogenanleger	1837
Papier-Spinnerel:	
Heerescheine für Papierbindfaden	1837
Vortrag über Papiergewebe	1837

Zusammenlegung der Maschinenputztuch-Industrie	1837
Bleichen von Papiergewebe	1837
Schreibwaren-Handel:	
Zahlungsziel und Versicherungspflicht bei Bahnsperre	1839
Heerescheine	1839
Packpapier-Mangel der Kleinändler	1839
Soldatenkalender	1839
Teilung des Reichsamts des Innern	1852
Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit	1852
Geschäfts-Nachrichten	1852

Papier-Erzeugung und -Großhandel Beschlagnahme von Harzersatzstoffen

Eine Verordnung des Reichskanzlers „Ueber den Verkehr mit Harzersatzstoffen“ vom 1. November 1917, abgedruckt im Reichsanzeiger vom 3. November 1917, dehnt auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) die Vorschriften dieser Verordnung aus auf Harzersatzstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) und durch die Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt ist.

Gleichfalls im Reichsanzeiger vom 3. November 1917 sind folgende ebenfalls vom 1. November datierten Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 977) abgedruckt:

§ 1. Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzersatzstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsortes und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen. Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Oele und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb drei Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen. Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht. Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des

Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie nur eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Beindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will. Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eintührenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest. Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der stofflichen Veränderung ein. Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1, Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.